

werde, könne kaum auf ein ortsbezogenes künstlerisches Konzept geschlossen werden. Wo aber bereits aus den Projekteingaben die Ortsgebundenheit klar erkennbar sei, sei diese auch Teil des künstlerischen Konzepts. Jede räumliche Veränderung setze in einem solchen Fall die Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin voraus. Jede Verzerrung oder Verfälschung der Wesenszüge eines Werkes sei eine Entstellung im Sinne des Gesetzes. Diese könne unter anderem durch teilweise Übermalung oder Hinzufügungen, durch Zerteilung einer Einheit, ja selbst durch Umhängung oder Umplatzierung entstehen.³⁹ Glaus verweist auf das Beispiel der evangelischen Kirchgemeinde in Inzell (DE), welche Figuren des Künstlers Stephan Balkenhol vom Altarraum wieder in den Eingangsbereich zurückstellen musste, weil der Plastiker die Figuren für diesen Ort geschaffen hatte.⁴⁰

V. Schluss

Wenn man nun zur Frage nach dem Widerstreit zwischen Eigentumsfreiheit und Urheberrecht zurückkehrt, kann abschliessend bei Werken der bildenden Kunst, auch wenn sie sich im öffentlichen Raum befindet, als Faustregel festgestellt werden, dass die Eigentumsfreiheit des Bestellers oder der Bestellerin bzw. des Käufers oder der Käuferin eine eingeschränkte ist. Zur Änderung des Werks bedarf er/sie grundsätzlich der Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin.

Anders verhält es sich bei der weniger stark geschützten Baukunst (Architektur). Der Künstler oder die Künstlerin kann nicht verlangen, dass das Werkstück für immer erhalten und unterhalten wird. Soll ein Werk der Baukunst zerstört werden, beispielsweise weil ein neues Gebäude erstellt wird, so hat der Urheber oder die Urheberin nur die Möglichkeit, das Bauwerk zu fotografieren und/oder Kopien der Pläne anzufertigen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen bezüglich der Werke mit Kulturgutqualität (Denkmalschutz) und der Schutz der Bauten, bei welchen ein Verbot der Änderung oder

39 Glaus (Fn. 35) m. w. H.

40 Ebd. mit Verweis auf Günther Picker, *Kunstgegenstände & Antiquitäten*, München 2000, S. 380.